

## Beschlussvorlage 01/2020/0186

Amt / Fachbereich	Datum
Bauamt	13.08.2020

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
<b>Ausschuss für Planen und Stadtentwicklung</b>	<b>23.09.2020</b>		<b>Ö</b>
<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>06.10.2020</b>		<b>N</b>
<b>Rat der Stadt Melle</b>	<b>07.10.2020</b>		<b>Ö</b>

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

### Lärmaktionsplanung Stufe 3

#### Beschlussvorschlag

Der Lärmaktionsplan wird beschlossen.

## **Strategisches Ziel**

## **Handlungsschwerpunkt(e)**

**Ergebnisse, Wirkung**  
*(Was wollen wir erreichen?)*

Vorliegen eines Lärmaktionsplans der Stadt Melle gemäß den EU-Vorgaben

**Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis**  
*(Was müssen wir dafür tun?)*

Erarbeitung eines Lärmaktionsplanes

**Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen**  
*(Was müssen wir einsetzen?)*

Planungskosten von ca. 12.000 EUR, Personalkosten

## **Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage**

Die Lärmaktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EG-RL 2002/49/EG und deren Umsetzung in Deutschland in §§ 47 a - f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die EU-Richtlinie ist mit der Änderung der BImSchV und mit dem Erlass der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) in deutsches Recht umgesetzt worden. Folglich müssen die Städte und Gemeinden Lärmaktionspläne aufstellen und diese in regelmäßigen Abständen überprüfen. Die Mindestanforderungen an einen Lärmaktionsplan müssen die Anforderungen der EU-Umgebungslärmrichtlinie erfüllen. Die Umsetzung des Planes erfolgt jedoch auf nationalen Grundlagen und die Festlegung der Maßnahmen obliegt, mit Berücksichtigung auf die Interessen der Straßenbaulastträger, der Gemeinde.

Ziel der Umgebungslärmrichtlinie ist es, Umgebungslärm zu verhindern, zu minimieren bzw. diesem vorzubeugen.

Der vorliegende Entwurf des Lärmaktionsplans beruht auf der Berechnung nach der VBUS, die durch das Gewerbeaufsichtsamt durchgeführt werden. Die Berechnungen nach der VBUS (vorläufige Berechnungsmethode des Umgebungslärms an Straßen) beinhaltet ausschließlich klassifizierte Straßen wie z. B. Landesstraßen. Eine zweite Berechnung nach RLS 90 (Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen 1990), wie es in der Stufe 2 durchgeführt wurde, ist in der Stufe 3 ebenfalls durchgeführt wurden. Für die gesetzlich vorgeschriebene Umsetzung der Lärmaktionsplanung ist diese Berechnung nach RLS 90 nicht erforderlich, wurde jedoch von der Verwaltung mit eingearbeitet.

Nach der erfolgten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wurden geringere redaktionelle Änderungen vorgenommen. Der Lärmaktionsplan ist durch den Rat der Stadt Melle zu beschließen und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vorzulegen. Damit ist die Stufe 3 der Meller Lärmaktionsplanung abgeschlossen. Lärmaktionsplanungen sind alle 5 Jahre durch die Kommunen zu aktualisieren. Die Datengrundlagen werden vom Land Niedersachsen über die Gewerbeaufsichtsämter zur Verfügung gestellt. Aktuell geht die Stadt Melle davon aus, dass neue Verkehrsdaten erst im Jahr 2022 vorliegen.

## Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e): 511-01                    Räumliche Planung	
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	-